

4

Das Hilfesystem für Familienangehörige von Kindern mit Behinderung

Informationen für Geflüchtete mit
Behinderung und deren Angehörige von
dem Projekt **Empowerment Now**
und der Gruppe **NOW! Nicht Ohne das Wir**



Welche Rechte habe ich in Deutschland?

Viele Geflüchtete mit Behinderung und deren Angehörige stehen bei ihrer Ankunft in Deutschland vor einer großen Herausforderung: Wie bekommen sie Unterstützung und Hilfe? Sie haben viele Fragen zu dem Hilfesystem in Deutschland. Außerdem möchten sie wissen, welche Rechte sie auf Unterstützung und Hilfe haben. Aber oft finden sie darüber keine Informationen in ihrer Sprache.

Deshalb gibt es nun sechs Broschüren mit Informationen in neun Sprachen. Wir informieren dich über deine Rechte auf Unterstützung und über verschiedene Hilfeleistungen. Und wir beantworten Fragen zum Hilfesystem in Deutschland. „Welche Informationen hätte ich gerne bei meiner Ankunft in Deutschland gehabt?“ Diese Frage war uns wichtig, als wir die Informationen geschrieben haben.

Du bist nicht allein!

In Deutschland gibt es viele Beratungsstellen. Hier kannst du dich beraten lassen. Hole dir immer Unterstützung!

Warum sollte ich in eine Beratungsstelle gehen?

Beratungsstellen helfen dir bei deinem Antrag auf Unterstützungsleistungen und bei einer Ablehnung deines Antrags. Nach einer Beratung verstehst du deine Bedürfnisse und Möglichkeiten besser und bekommst die richtigen Unterstützungsleistungen.

Beratungsstellen

[Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung \(EUTB\)](#)

[Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände](#)

Bei deinen Fragen zur Gesundheitsversorgung, medizinischen Rehabilitation und Pflege hilft dir die [Unabhängige Patientenberatung Deutschland \(UPD\)](#).

Du kannst dich auch an die Behindertenverbände, das Sozialamt, die Agentur für Arbeit oder das Integrationsamt wenden. Oft sind sie ganz in deiner Nähe.

In vielen Bundesländern gibt es noch mehr Beratungsangebote. Am besten informierst du dich an deinem Wohnort.

Das Hilfesystem für Familienangehörige von Kindern mit Behinderung

Familien von Kindern mit Behinderung erhalten staatliche Hilfen. Staatliche Hilfe bedeutet, dass es Angebote gibt, mit denen Behörden, Ämter und Einrichtungen Kinder mit Behinderung unterstützen. Die Angebote sollen den Kindern gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, und sie sollen die Familien vor allem in den ersten Lebensjahren des Kindes unterstützen.

Manche Leistungen sind speziell für Kinder mit Behinderung und ihre Familien. Dazu gehören die Frühförderung, Hilfs- und Heilmittel, Pflege- und Assistenzleistungen. Andere Leistungen erhalten alle Familien – auch wenn ihr Kind keine Behinderung hat, zum Beispiel die kostenlosen Kinder-Vorsorge-Untersuchungen („U-Untersuchung“) oder das Kindergeld.

Wir geben dir in dieser Broschüre einen Überblick über die Rechte von dir und deinem Kind und über die finanziellen Hilfen. Außerdem stellen wir dir Bildungsangebote von Schulen für Kinder mit Behinderung vor. Zuletzt erklären wir, was eine gesetzliche Betreuung ist.

Es gibt Rechte und staatliche Hilfen, die allen Menschen mit Behinderung zustehen: Kindern und Erwachsenen. Wir zeigen dir vor allem die staatlichen Hilfen für Kinder mit Behinderung und ihre Familien. Aber wir informieren dich auch, in welchen Broschüren du etwas über Hilfen erfährst, die allen Menschen mit Behinderung zustehen. Außerdem beschreiben wir staatliche Hilfen, die alle Kinder erhalten können – mit oder ohne Behinderung.

Medizinische Rehabilitation

Hier erfährst du etwas über

- die U-Untersuchungen
- die Frühförderung



Hinweis: Auf der Webseite [Arzt-Auskunft](#) kannst du für die Suche nach Ärzten und Ärztinnen einen Filter verwenden. So kannst du zum Beispiel nach Fachgebiet, Sprachen und barrierefreien Praxen suchen.

U-Untersuchungen

U-Untersuchungen dienen der Früherkennung von Krankheiten und Behinderungen und der Vorsorge. Bei den Untersuchungen stellen Kinderärzte und Kinderärztinnen fest, wie sich ein Kind körperlich und kognitiv entwickelt. Außerdem können sie frühzeitig chronische Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen oder Beeinträchtigungen erkennen. Während der Untersuchungen können Eltern ihre Fragen oder Sorgen zur Gesundheit ihres Kindes besprechen.

Die erste U-Untersuchung bekommt ein Kind nach der Geburt, die letzte, wenn es fünf oder sechs Jahre alt ist. Insgesamt gibt es neun U-Untersuchungen. In einigen Bundesländern sind sie Pflicht, in anderen nicht. Die Termine für die U-Untersuchungen vereinbaren die Eltern mit der Kinderarztpraxis.

Die U-Untersuchung ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus und von einer Mitgliedschaft in einer Krankenkasse. Alle Kinder in Deutschland haben das Recht auf diese kostenlose Gesundheitsvorsorge. Wenn du Mitglied in einer Krankenkasse bist, bezahlt die Krankenkasse alle U-Untersuchungen. Wenn du Asylbewerberleistungen bekommst, übernimmt das Sozialamt die Kosten für diese Untersuchungen.

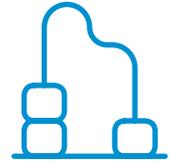
Die U-Untersuchungen finden in bestimmten Zeiträumen statt, weil nur dann die Früherkennung und Behandlung erfolgversprechend sind. Außerdem übernehmen die Krankenkassen und das Sozialamt nur dann die Kosten für die U-Untersuchung, wenn die Zeiträume eingehalten werden. Du musst die Zeiträume also einhalten. Auf der deutschsprachigen Internetseite der [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#) kannst du dir ausrechnen lassen, wann dein Kind welche U-Untersuchung benötigt. Du musst nur seinen Geburtstag in das Feld „Geburtsdatum“ eintragen.

Frühförderung

Kinder mit Behinderung im Alter zwischen null bis sechs Jahren können Frühförderung erhalten. Ziel der Frühförderung ist es, Kinder mit Behinderung in ihren körperlichen, seelischen und sozialen Fähigkeiten zu unterstützen und zu fördern.

Zur Frühförderung gehören

- medizinische Leistungen der Früherkennung (Diagnostik),
- Frühförderung (verschiedene Therapien),
- pädagogische Förderungsangebote wie heil- und sonderpädagogische, psychologische sowie soziale Hilfen.



Förderschwerpunkte werden nach dem Bedarf des Kindes gesetzt. Auch die Beratung, Anleitung und Unterstützung der Eltern gehört zu den Angeboten der Frühförderung. Dies ist dann kostenlos, wenn die Kinderärztin oder der Kinderarzt die Behandlung verordnet hat.

Meistens ist der Kinderarzt oder die Kinderärztin die erste Ansprechperson. Sie nennen dir Frühförderstellen in der Nähe und helfen dir bei der Suche. Du kannst dich aber auch an das örtliche Gesundheitsamt wenden. Auch auf der Internetseite www.fruehfoerderstellen.de kannst du nach Frühförderstellen in den Bundesländern suchen.

Habe ich einen Anspruch auf alle Leistungen der Frühförderung?

Ja, wenn du zu einer dieser Gruppen gehörst:

- Anerkannte Flüchtlinge
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz, die gesetzlich krankenversichert sind

Wer kann Angebote der Frühförderung bekommen? Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Personen mit einer Duldung, die länger als 36 Monaten in Deutschland leben. Aber die Angebote sind eine sogenannte Ermessensleistung, das heißt, das Sozialamt muss sie genehmigen.

Hinweis



„Ermessensleistung“ bedeutet, dass es keinen Rechtsanspruch auf eine Leistung gibt. Das Sozialamt entscheidet, ob es die Leistung gewährt oder nicht. Eine Ermessensleistung musst du beantragen und du musst begründen, warum der Erhalt dieser Leistung notwendig ist.

Personen im Asylverfahren haben in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland keinen Anspruch auf Leistungen der Frühförderung. Aber das Sozialamt kann Leistungen genehmigen, wenn ein Kind die Frühförderung braucht, damit seine Gesundheit gesichert und seine Bedürfnisse befriedigt sind. Seine Eltern müssen den Antrag beim Sozialamt stellen.

Wer bezahlt die Frühförderung?

Es hängt von der Beeinträchtigung deines Kindes und eurem Aufenthaltsstatus ab, welcher Träger zuständig ist. Träger können sein:

- Krankenkassen und Träger der Eingliederungshilfe:
 - für anerkannte Flüchtlinge
 - Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte
 - Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz, die gesetzlich krankenversichert sind
- Sozialamt:
 - für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und für Personen mit einer Duldung
- Jugendamt:
 - für Kinder mit einer seelischen Behinderung

Weitere Informationen findest du in unserer Broschüre [Gesundheit, Rehabilitation und Hilfe zur Pflege](#). In der Broschüre geht es um den Zugang zu medizinischen Leistungen, zum Beispiel zu kostenloser medizinischer Versorgung und Sprachdolmetschung während einer medizinischen Behandlung.

Weitere Informationen zu Hilfsmitteln und Heilmitteln bietet dir unsere Broschüre [Das Hilfesystem für Menschen mit Behinderung](#).





Hinweis

Auch wenn du und dein Kind im Asylverfahren seid und ihr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhaltet, hat dein Kind ein Recht auf eine medizinische Versorgung. Sollte das Sozialamt Leistungen für die Versorgung und Entwicklung deines Kindes ablehnen, hole dir unbedingt Unterstützung bei einer Beratungsstelle in deiner Nähe. Du kannst dich auf Artikel 6 Asylbewerberleistungsgesetz berufen, hier geht es um das Recht von Kindern auf angemessene medizinische Versorgung. Im Gesetz steht ausdrücklich: Der zuständige Träger kann Leistungen zur Deckung von besonderen Bedürfnissen von Kindern erfüllen. Auch in Artikel 23 und 24 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe von Kindern mit Behinderung und das Recht auf Gesundheit festgeschrieben. Du kannst dich also darauf berufen.



Angebote und finanzielle Hilfen für Familienangehörige

In Deutschland gibt es mehrere Formen der Unterstützung, die Angehörige in Anspruch nehmen können, wenn sie ein Kind mit Behinderung betreuen. Dazu gehören:

- finanzielle Hilfen (Hilfe zur Pflege und Kindergeld)
- Elternkur
- Familienunterstützender Dienst

Hilfe zur Pflege

Wenn du den Pflegeaufwand für dein Kind nicht selbst finanzieren kannst, kannst du beim Sozialamt die Hilfe zur Pflege beantragen.

Bevor du staatliche Hilfen für die Pflege deines Kindes bekommst, muss eine medizinische Fachkraft zuerst die Pflegebedürftigkeit deines Kindes feststellen und den Pflegegrad ermitteln. Je höher der Pflegegrad deines Kindes ist, desto größer ist sein Anspruch auf Leistungen zur Pflege. Weitere Informationen hierüber findest du in unserer Broschüre [Gesundheit, Rehabilitation und Pflege](#).



Die Kur für Eltern

Die Betreuung eines Kindes, das Pflege braucht, kostet viel Kraft – körperlich und psychisch. Nur wer selbst gesund bleibt, kann ein Kind für längere Zeit pflegen. Daher haben Angehörige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, einen gesetzlichen Anspruch auf eine sogenannte Elternkur. Die Kur können sie in bestimmten Zeitabständen machen. Sie können die Kur alleine oder mit dem Kind machen. Das Ziel der Kur ist es,

- die Gesundheit der Angehörigen zu stärken,
- den Angehörigen Tipps zu geben, wie sie die tägliche Pflege gestalten können, damit sie weniger belastend ist.

Die Kuren finden in Einrichtungen statt, die auf die Bedürfnisse von pflegenden Familienangehörigen und deren Kindern spezialisiert sind.

Eine Kur bietet dir und deinem Kind eine Auszeit, medizinische Betreuung und Therapien. Sie dauert meist drei Wochen und kann bei Bedarf verlängert werden. Am Anfang der Kur erhaltet ihr einen Therapieplan, der auf eure Bedürfnisse abgestimmt ist. Auf dem Plan stehen zum Beispiel:

- medizinische Behandlungen
- Physiotherapie
- Psychologische Einzel- und Gruppengespräche
- Bewegungs- und Entspannungsübungen
- Ernährungsberatung

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, damit ich eine Elternkur machen kann?

Du musst zu einer dieser Gruppen gehören:

- Anerkannte Flüchtlinge
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz, die gesetzlich krankenversichert sind

Außerdem muss

- dein Kind einen Pflegegrad haben,
- dein Kind von dir seit mindestens sechs Monaten gepflegt werden,
- die Kur aus medizinischen Gründen notwendig sein,
- und eine ärztliche Verordnung vorliegen.

Du kannst eine Kur machen, wenn du zum Beispiel diese Beschwerden hast:

- dauerhafte Erschöpfung oder Überforderungen
- Herz- und Magenbeschwerden
- Schlafstörungen
- Rücken- und Gelenkschmerzen
- Angststörungen oder Depressionen

Wie beantrage ich Elternkur?

Die Kur beantragst du bei deiner Krankenkasse. Wenn deine Krankenkasse die Kur genehmigt, übernimmt sie die Kosten für die Kur. Sie bezahlt auch die Kosten für die Kinder, die dich

begleiten. Du bezahlst einen sogenannten Eigenanteil, das sind 10 Euro pro Tag. Kinder müssen den Eigenanteil nicht bezahlen. Familien mit niedrigem Einkommen können von dem Eigenanteil befreit werden.

Sollte die Krankenkasse deinen Antrag nicht genehmigen, lasse dich bitte nicht entmutigen. Mithilfe einer Beratungsstelle kannst du Widerspruch einlegen.

Kindergeld

Mit dem Kindergeld unterstützt der Staat Eltern bei der Versorgung ihrer Kinder. Die Höhe des Kindergelds beträgt 250 Euro pro Monat für jedes Kind. Meistens erhalten Eltern das Kindergeld, bis ihre Kinder 18 Jahre alt sind. Für Kinder mit Behinderung gibt es keine Altersgrenze. Du kannst also für dein Kind das Kindergeld auch nach dem 18. Geburtstag beantragen. Dein Kind muss jedoch eine körperliche oder kognitive Beeinträchtigung haben und nicht selbst für seinen Lebensunterhalt sorgen können.



Ausnahmsweise erhalten auch ältere Kinder ohne Behinderung Kindergeld, zum Beispiel, wenn das Kind noch zur Schule geht, als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet ist oder eine Ausbildung, ein Studium oder einen anerkannten Freiwilligendienst absolviert.

Für das Kindergeld für Erwachsene mit Behinderung gelten diese Voraussetzungen:

- Ihre Behinderung muss nachgewiesen werden, zum Beispiel durch das Merkzeichen „H“ (hilflos) im Schwerbehindertenausweis.
- Die Behinderung entstand vor dem 25. Geburtstag.

Falls dein Kind älter als 25 Jahre ist, braucht es einen Nachweis darüber, seit wann es die Behinderung hat.

- Der junge Mensch hat wegen seiner Behinderung zu wenig Geld, um seinen sogenannten Lebensbedarf selbst zu decken. Mit Lebensbedarf sind alle Bedürfnisse gemeint, die ein Mensch zum täglichen Leben braucht. Dazu zählen zum Beispiel Essen, Kleidung, Gesundheit, Wohnung und

Freizeit. Der Lebensbedarf ist zusammengesetzt aus dem allgemeinen Lebensbedarf und dem behinderungsbedingten Mehrbedarf. Der allgemeine Lebensbedarf liegt 2024 bei 11.604 Euro pro Jahr. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist je nach individueller Beeinträchtigung unterschiedlich groß.

Wie bekomme ich das Kindergeld?

Du beantragst das Kindergeld bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, die für dich zuständig ist. Du kannst den Antrag online stellen oder per Post senden.

Habe ich Anspruch auf Kindergeld?

Ja, wenn du zu einer dieser Gruppen gehörst:

- Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz
- Menschen mit einer Beschäftigungsduldung

Familienunterstützender Dienst

Der Familienunterstützende Dienst (FuD, manchmal „Familienentlastender Dienst“, FeD), unterstützt Familien, die ein Kind, einen Jugendlichen oder einen Erwachsenen mit Behinderung betreuen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlasten die Eltern und Geschwister bei der Pflege oder sie übernehmen Fahrdienste. Außerdem fördern und begleiten sie die Menschen mit Behinderung bei ihren Interessen, zum Beispiel in der Freizeit. Und sie fördern ihre Selbstständigkeit. Der FuD wird meistens von Wohlfahrtsverbänden oder anderen Organisationen der Behindertenhilfe angeboten.

Angebote des FuD sind:

- Freizeit: zum Beispiel Spaziergänge oder Kino-, Konzert- und Museumsbesuche
- Training der Selbstständigkeit: zum Beispiel beim Kochen, Duschen, Ankleiden
- Körperpflege: Unterstützung beim Waschen und Zähneputzen
- Begleitung: zum Beispiel zum Arzt, zur Therapeutin, zu Behörden
- Fahrdienste: zum Beispiel zur Schule, zum Kino, zum Arzt



- Beratung und Unterstützung der Eltern bei Anträgen
- Kontakt zu anderen Eltern und zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Kontakt zu anderen Diensten und Beratungsstellen

Die Unterstützung ist ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Familien. Die Familien besprechen mit dem FuD, welche Unterstützung und wie viel Unterstützung sie sich wünschen.

Habe ich Anspruch auf die Unterstützung des FuD?

Ja, wenn du zu einer dieser Gruppen gehörst:

- Anerkannte Flüchtlinge
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz, die gesetzlich krankenversichert sind

Die Personen haben Anspruch auf Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe. Deshalb haben sie auch einen Anspruch auf Unterstützung des FuD.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Personen mit einer Duldung, die länger als 36 Monate in Deutschland leben, können die Unterstützung des FuD bekommen. Dies ist aber eine sogenannte Ermessensleistung, die das Sozialamt genehmigen muss.

Personen im Asylverfahren haben in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland keinen Anspruch auf Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe. Daher bekommen sie auch keine Unterstützung des FuD. Wenn aber dein Kind die Unterstützung braucht, damit seine Gesundheit gesichert und seine besonderen Bedürfnisse befriedigt sind, kann das Sozialamt den FuD genehmigen. Du stellst den Antrag beim Sozialamt.

Wer bezahlt den FuD?

Es hängt von der Behinderung und dem Aufenthaltsstatus ab, welcher Träger zuständig ist. Träger können sein:

- Träger der Eingliederungshilfe
- Sozialamt
- Jugendamt



Eventuell musst du einen Teil der Kosten für den FuD selbst bezahlen.

Förder- und Bildungsangebote für Kinder mit Behinderung

Kinder mit Behinderung haben ein Recht darauf, mit Kindern ohne Behinderung in eine Kindertagesstätte (Kita) und zur Schule zu gehen. Inzwischen gibt es immer mehr sogenannte inklusive Kitas und Schulen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen. Aber es gibt auch heilpädagogische Kindergärten und Förderschulen für Kinder mit Behinderung, die nicht von Kindern ohne Behinderung besucht werden können.

Kinder mit Behinderung sollen an Angeboten genauso teilhaben können wie Kinder ohne Behinderung. Wir geben dir einen Überblick über verschiedene Förder- und Bildungsangebote:

Kitas

Sobald das Kind drei Jahre alt ist, hat es einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kitaplatz. Jedes Kind hat ein Recht darauf, in die Kita zu gehen, egal, ob die Eltern arbeiten oder nicht. Für Kinder mit Behinderung gibt es unterschiedliche Kita-Angebote, zum Beispiel:

- inklusive Kitas und Kindergärten
- Einzelintegration in Kitas
- heilpädagogische Kitas und Förderkindergärten

Inklusive Kitas und Kindergärten

Hier spielen und lernen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam. Jedes Kind erhält die Förderung, die es braucht. In inklusiven Kitas gibt es mehr Betreuer und Betreuerinnen, die sich um die Kinder kümmern: Jeweils eine Person ist für fünf Kinder zuständig. Dadurch bleibt mehr Zeit für das einzelne Kind.

In inklusiven Kindergärten gibt es Fachkräfte der Frühförderung, zum Beispiel der Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie. In einigen Bundesländern sind Kitaplätze kostenlos, in anderen Bundesländern sind sie teilweise kostenlos und in manchen Bundesländern zahlen die Eltern den Elternbeitrag, den auch Eltern nicht behinderter Kinder zahlen. Der Betrag hängt vom Einkommen der Eltern ab.

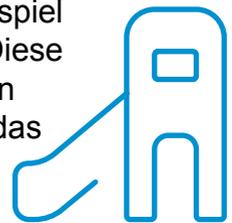
Einzelintegration in Kitas

Bei der Einzelintegration werden nur wenige Kinder mit Behinderung in eine Kita aufgenommen und mit nicht behinderten Kindern betreut. Hierfür beantragen die Eltern in der Kita eine sogenannte Einzelintegrationsmaßnahme. Zuvor muss ein Arzt oder eine Ärztin den Förderbedarf eines Kindes feststellen. Außerdem muss der Träger der Leistung die Übernahme der Kosten genehmigt haben, zum Beispiel das Jugendamt oder das Sozialamt. Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, der Träger und die Ärztin des Kindes sowie der Therapeut erarbeiten einen sogenannten individuellen Teilhabeplan für das Kind. So stellen sie die bedarfsgerechte Förderung sicher, eine Förderung, die auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichtet ist.

Heilpädagogische Kitas und Förderkindergärten

In heilpädagogische Kitas gehen nur Kinder mit einer Behinderung. Die Gruppen sind klein, sie bestehen aus acht bis zwölf Kindern. Dies ermöglicht die intensive Förderung der Kinder.

Frühförderung ist ein wichtiger Teil heilpädagogischer Kitas. Die Kinder erhalten eine pädagogisch-therapeutische Unterstützung und werden durch spezielle Angebote in ihrer Entwicklung gefördert. Einige heilpädagogische Kitas haben sich spezialisiert, das heißt, sie setzen pädagogische Schwerpunkte, zum Beispiel nimmt eine Kita nur Kinder mit einer Lernbehinderung auf. Diese Kitas werden auch „Förderkindergärten“ genannt. Die Kosten für heilpädagogische Kitas und Förderkindergärten bezahlt das Sozial- oder Jugendamt.



Eltern von Kindern mit Behinderung haben das Recht zu entscheiden, ob ihr Kind eine inklusive Kita oder eine Förderkita besuchen soll.

Schule

In Deutschland gilt für alle Kinder ab sechs Jahren die Schulpflicht. Die meisten Schulen sind staatlich und kostenlos.

Für den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gibt es mehrere Möglichkeiten. Die Eltern können zwischen einer Regelschule oder sogenannten Förderschulen wählen. Welcher Unterschied besteht zwischen **Regelschule** und **Förderschule**?

Förderschule

In Förderschulen werden Kinder mit Behinderung oder mit besonderem Förderbedarf unterrichtet. Hier sind sie unter sich und lernen in kleineren Klassen – meist 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler pro Klasse. Oft spezialisieren sich Schulen oder Klassen auf einen spezifischen Förderbedarf, zum Beispiel auf Lernbehinderungen oder Seh- oder Hörbeeinträchtigungen. Der Unterricht ist auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zugeschnitten. Die Lehrkräfte sind qualifiziert für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderung.

Regelschulen

Regelschulen stehen allen Kindern offen, unabhängig von Fähigkeiten, Hintergrund und Bedürfnissen. Regelschulen sind zum Beispiel die Grundschule, Gesamtschule, Haupt- oder Realschule und Gymnasium. Der Unterricht findet in größeren Klassen statt, oft sind darin mehr als 20 Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht richtet sich an Schüler und Schülerinnen mit unterschiedlichen Fähigkeiten.

Auch Kinder mit Behinderung können eine Regelschule besuchen. Dies geschieht im Rahmen der Einzelfallintegration. Bei der Einzelfallintegration oder Einzelfallinklusion besucht nur ein Kind mit Behinderung eine Klasse in einer Regelschule. Meistens ist ein Schulbegleiter oder eine Schulbegleiterin dabei.

Inklusionsschulen

In Inklusionsschulen lernen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam. In sogenannten inklusiven Klassen an der Regelschule werden mindestens zwei Kinder mit Behinderung zusammen mit Kindern ohne Behinderung unterrichtet. Meist begleitet eine sonderpädagogische Fachkraft die Kinder mit Behinderung. Die Kinder lernen früh, mit Vielfalt und Unterschieden umzugehen, und entwickeln soziale Kompetenzen.

Schulbegleitung für den Schulalltag

Assistenz

In der Regelschule benötigen Kinder mit Behinderung häufig eine Assistenz, weil oft die Betreuung des Lehrpersonals nicht reicht. Die Assistenz vermittelt keine Lerninhalte, sondern ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit Behinderung die Teilnahme am Unterricht, zum Beispiel durch pflegerische, soziale und emotionale Unterstützung oder durch Hilfe bei der Kommunikation.



Die Assistenz ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Eltern beantragen sie bei den Trägern der Rehabilitation oder Jugendhilfen. Es kommt auf die Behinderung des Kindes an, welcher Träger zuständig ist:

- das Sozialamt bei einer körperlichen oder kognitiven Behinderung
- das Jugendamt bei einer seelischen Behinderung
- die Krankenkasse bei einem Bedarf an Pflege

Es können auch mehrere Träger zuständig sein. Informiere dich bei einer Beratungsstelle, sie hilft dir auch bei der Antragsstellung.

Fahrdienste

Für Kinder mit Behinderung gibt es Fahrdienste, die sie zur Schule bringen. Wenn die Kinder bestimmte Voraussetzungen erfüllen, sind die Fahrdienste kostenlos, zum Beispiel, wenn das Kind eine außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen aG) hat und nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren kann. Oft bieten die Wohlfahrtsverbände Fahrdienste vor Ort an. Fahrdienste zur Schule bezahlt die Eingliederungshilfe.

Hat mein Kind Anspruch auf eine Schulbegleitung oder einen Fahrdienst?

Ja, wenn es zu einer dieser Gruppen gehört:

- Anerkannte Flüchtlinge
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz

Diese Personen haben Anspruch auf Eingliederungshilfe und damit auf Assistenz und Fahrdienst.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Personen mit einer Duldung, die länger als 36 Monate in Deutschland leben, können die Hilfe einer Assistenz oder einen Fahrdienst erhalten. Allerdings ist dies wieder eine Ermessensleistung, das Sozialamt muss sie genehmigen.

Welche Schulform passt besser zu meinem Kind?

Die Entscheidung für eine Förderschule oder eine Regelschule kann für Eltern schwierig sein. Sie sollten sich genug Zeit für diese wichtige Entscheidung nehmen.

Hilfreich sein kann die Beratung der Erzieherinnen und Erzieher des Kindergartens oder des pädagogischen Personals an den Schulen. Im Fokus sollte immer das Wohl, die Bedürfnisse, die Fähigkeiten und Interessen des Kindes stehen. Wo liegen die Stärken und Interessen des Kindes? Welche Schule geht am besten darauf ein? Welche Schulform hilft dem Kind, Selbstbewusstsein zu entwickeln und stärkt es?

In den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts haben Personen im Asylverfahren keinen Anspruch auf Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe. Somit haben sie auch keinen Anspruch auf die Hilfe einer Assistenz oder eines Fahrdienstes. Wenn ein Kind die Unterstützung aber braucht, damit seine Gesundheit gesichert und seine besonderen Bedürfnisse gedeckt sind, kann das Sozialamt eine Assistenz oder einen Fahrdienst genehmigen. Du kannst dich auf Artikel 6 Asylbewerberleistungsgesetz sowie Artikel 23 und 24 der UN-Kinderrechtskonvention berufen. Der Antrag wird beim Sozialamt gestellt.

Die gesetzliche Betreuung für Kinder mit Behinderung

Mit 18 Jahren sind Kinder volljährig. Jetzt endet das Sorgerecht der Eltern oder der Angehörigen. Jeder Mensch ist nun selbst für sein Leben verantwortlich. Volljährige Personen müssen Entscheidungen treffen und ihre rechtlichen Angelegenheiten regeln. Und Personen mit Behinderung haben ein Recht auf die gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit wie Menschen ohne Behinderung. Das bedeutet, Rechte und Pflichten zu haben (Rechtsfähigkeit) und durch die eigenen Handlungen diese Rechte und Pflichten begründen zu können (Handlungsfähigkeit). Wer sich nur teilweise oder gar nicht um seine Angelegenheiten kümmern kann, kann die Unterstützung einer rechtlichen Betreuung bekommen. Die wichtigste Aufgabe der rechtlichen Betreuung ist die Unterstützung eines Menschen, damit er selbst eine Entscheidung treffen und umsetzen kann.



Wie bekomme ich eine rechtliche Betreuung für mein Kind?

Als Angehörige stellt ihr mindestens ein halbes Jahr vor dem 18. Geburtstag eures Kindes einen Antrag beim Amtsgericht. Das Gericht entscheidet, ob euer Kind eine Betreuung braucht und wenn ja, in welchem Bereich.

Wer kann die rechtliche Betreuung übernehmen?

Ein Familienmitglied, jemand von der Betreuungsbehörde, ein ehrenamtliches Mitglied eines Betreuungsvereins, eine Berufsbetreuung oder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann die Betreuung deines Kindes übernehmen.

Du findest Betreuungsvereine in deiner Nähe über die [Adresssuche des Familienratgebers](#). Gib in das Suchfeld bitte das Schlagwort „Betreuungsvereine“ und deine Postleitzahl ein. Die Vereine beraten dich bei Fragen zum Betreuungsrecht.

In der Reihe **Informationen für Geflüchtete mit Behinderung und deren Angehörige** sind erschienen:



[Die ersten Schritte nach der Ankunft in Deutschland](#) – Informationen zu den wichtigsten Anlaufstellen nach der Ankunft in Deutschland



[Das Hilfesystem für Menschen mit Behinderung](#) – Informationen über Teilhabeleistungen, Sozialleistungen versus Teilhabeleistungen, Antrag auf Hilfsmittel, Anerkennung einer Behinderung



[Gesundheit, Rehabilitation und Pflege](#) – Wissenswertes über den Anspruch auf medizinische Versorgung, Rehabilitation und Pflege und über das System der Krankenkassen



[Das Hilfesystem für Familienangehörige von Kindern mit Behinderung](#) – Informationen über das Recht auf schulische Bildung, Pflegeleistungen und Betreuung



[Soziale Teilhabe und Sprachkurse](#) – welche Leistungen stärken deine Teilnahme am Leben in Deutschland? Informationen zu Integrationskursen, behindertengerechter Unterkunft und Assistenz



[Leistungen beantragen und erhalten](#) – alles Wissenswerte über die wichtigsten staatlichen Unterstützungsleistungen und den Antrag auf Unterstützungsleistungen

Wer sind „wir“?

Wir sind das Projekt „Empowerment Now“ von der Organisation Handicap International und Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter von „NOW! Nicht Ohne das Wir“. Wir engagieren uns dafür, dass geflüchtete Menschen mit Behinderung und deren Angehörige leichter Informationen bekommen. Die Mitglieder der Gruppe „NOW! Nicht Ohne das Wir“ haben erfahren, wie schwer es ist, in Deutschland Unterstützung und Hilfe zu bekommen. Deshalb möchten sie ihr Wissen weitergeben. Auch an dich.

Über die Gruppe NOW! Nicht Ohne das Wir:



NOW!
Nicht Ohne das Wir

„NOW! Nicht Ohne das Wir“ ist die Selbstvertretung von Geflüchteten mit Behinderung. Wir sind selbst geflüchtet und wir haben eine Behinderung. Seit unserer Ankunft in Deutschland stehen wir vor Barrieren. Aber in unserer Gruppe finden wir Verständnis und Solidarität. Wir stärken uns gegenseitig und arbeiten gemeinsam für eine inklusive Gesellschaft. Wir setzen uns dafür ein, dass Geflüchtete mit Behinderung und ihre Familien in Deutschland besser leben können. Die Selbstvertretungsgruppe „NOW! Nicht Ohne das Wir“ wird von Handicap International im Rahmen des Projekts „Empowerment Now“ begleitet.



Über das Projekt „Empowerment Now“

Mit „Empowerment Now“ unterstützt Handicap International die Selbstvertretung von geflüchteten Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Gemeinsam mit der Gruppe „NOW! Nicht Ohne das Wir“ setzen wir uns für die Rechte und Interessen von Geflüchteten mit Behinderung ein. Wir machen uns dafür stark, dass die Belange von Geflüchteten mit Behinderung systematisch berücksichtigt werden – von der Unterbringung über den Zugang zu barrierefreien Sprachkursen bis hin zur Inklusion in den Arbeitsmarkt.

Das Projekt Empowerment Now wird gefördert von:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus